

Meinhard Starostik · Rechtsanwalt

RECHTSANWALTSKANZLEI
Wittestr. 30E · D- 13509 Berlin
+49 30 8800030 · Fax: +49 30 88000310
kanzlei@starostik.de
USt-ID-Nr.: DE165877648

KANZLEI VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
Schwarzenberger Str. 7 · D-08280 Aue
+49 3771 564700 · Fax: +49 3771 5647025

Berliner Bank AG
Konto: 21 45 65 400 · BLZ: 100 708 48
IBAN: DE79 1007 0848 0214 5654 00
BIC: DEUTDE33HAN

RA Starostik · Wittestr. 30 E · D-13509 Berlin

An den
Europäischen Gerichtshof
Luxemburg
Nur durch elektronische Post

Mein Zeichen: 45/08
Seite 1/2

Berlin, den 25. Okt. 2016

Ersuchen um Vorabentscheidung C-582/14

Breyer

(Vorlegendes Gericht: Bundesgerichtshof Deutschland)

Berichtigungsantrag zum Urteil vom 19. Oktober 2016

In vorbezeichnetem Verfahren werden folgende Berichtigungen beantragt:

- 1 In Absatz 17 wird zur Prozeßgeschichte vorgetragen: "Herr Breyer hat bei den deutschen Verwaltungsgerichten eine Klage erhoben..."
Entsprechend ist es auch in der französischen und englischen Fassung formuliert.
Es handelt sich um eine offenbare Unrichtigkeit, denn vorlegendes Gericht ist ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, die Klageerhebung erfolgte vor den ordentlichen (Zivil-)Gerichten.

Es wird beantragt, das Wort „Verwaltungsgerichten“ durch „Zivilgerichten“ zu ersetzen.

- 2 Abs. 47 lautet in deutscher Übersetzung: "...für den Anbieter von Online-Mediendiensten rechtliche Möglichkeiten, die es ihm erlauben, sich insbesondere im Fall von Cyberattacken an die zuständige Behörde zu wenden, um die fraglichen Informationen vom Internetzugangsanbieter zu erlangen und die Strafverfolgung einzuleiten."
Dies sorgt in der Öffentlichkeit für das Missverständnis, dass es darauf ankomme, ob der Anbieter selbst die Identitätsinformationen erhalten könne.
In der französischen Originalfassung hebt der Absatz jedoch darauf ab, ob die zuständige Behörde (nicht der Anbieter der Online-Mediendienste) die fraglichen Informationen vom Internetzugangsanbieter erlangen und die Strafverfolgung einleiten kann. Dem entsprechen auch die englische und spanische Übersetzung.

Es wird beantragt, den Wortlaut wie folgt zu berichtigen: "für den Anbieter von Online-Mediendiensten rechtliche Möglichkeiten, die es ihm erlauben, sich insbesondere im Fall von Cyberattacken an die zuständige Behörde zu wenden, **damit diese**(Hervorhebung nur zur

Verdeutlichung von mir, M.S.) die fraglichen Informationen vom Internetzugangsanbieter erhebt und die Strafverfolgung einleitet."

- 3 Abs. 48 hebt in englischer Übersetzung ab darauf, ob "the online media services provider has the means which may likely reasonably be used in order to identify the data subject".

Dies sorgt in der Öffentlichkeit für das Missverständnis, dass es darauf ankomme, ob der Anbieter selbst den Betroffenen identifizieren könne.

In der deutschen Sprachfassung - ebenso wie in der französischen Originalfassung - hebt der Absatz jedoch ab auf "Mittel, die vernünftigerweise eingesetzt werden könnten, um ... die betreffende Person anhand der gespeicherten IP-Adressen **bestimmen zu lassen.**" (Hervorhebung von mir, M.S.)

Korrekt müsste die englische Übersetzung also z.B. darauf abheben, ob "the online media services provider has the means which may likely reasonably be used in order **to have the data subject identified**".

- 4 Abs. 49 lautet in englischer Übersetzung: "...in relation to that provider, where the latter has the legal means which enable it to identify the data subject".

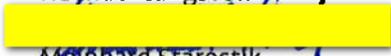
Dies sorgt in der Öffentlichkeit für das Missverständnis, dass es darauf ankomme, ob der Anbieter selbst den Betroffenen identifizieren könne.

In der deutschen Sprachfassung - ebenso wie in der französischen Originalfassung - hebt der Absatz jedoch ab auf "rechtliche Mittel..., die es ihm erlauben, die betreffende Person ... **bestimmen zu lassen.**" (Hervorhebung von mir, M.S.)

Korrekt müsste die englische Übersetzung also z.B. lauten: "...in relation to that provider, where the latter has the legal means which enable it **to have the data subject identified**".

- 5 Die vorstehenden Berichtigungsanträge werden auf Art. 154 der Verfahrensordnung ebenso wie auf jeden anderen denkbaren Rechtsgrund gestützt.

Hochachtungsvoll


Meinhard Starostik

-Rechtsanwalt-